

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
Umwelt	öffentlich	2012/099	06.06.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	21.06.2012				
Gemeinderat	03.07.2012				

### Änderung der Unternehmenssatzung Abwasserbetrieb TEO AöR

#### **Beschlussvorschlag:**

Der geänderten Unternehmenssatzung des Abwasserbetriebes TEO AöR wird in der Fassung der Anlage 1 zugestimmt.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

#### **Sachdarstellung:**

Mit Gründung der Abwasserbetrieb TEO AöR sind die Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GKG i. V. m. § 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW als Gegenstand der Anstalt nach § 2 der Unternehmenssatzung von der Träger-

kommune übertragen worden.

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt somit bei der Abwasserbetrieb TEO AöR nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz. Die Anstalt hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Anstalt fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderliche Sanierungsverfügung nach § 138 LWG erlässt.

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Um Überschneidungen bei den Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, soll der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auf den Kreis übertragen werden. Dazu sind in einem ersten Schritt die Änderung der Unternehmenssatzung in § 2 Abs. 1 und damit die Rückübertragung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 auf die Gemeinde notwendig. Der Gemeinde eröffnet sich dadurch rechtlich die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen mit dem Kreis Warendorf zu schließen. Hierzu wird auf die Vorlage 2012/093 verwiesen.

Nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung unterliegt der Verwaltungsrat beim Erlass von Satzungen den Weisungen der jeweiligen Räte der Träger, auf deren Gebiet die Satzung Geltung entfaltet (Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung der Unternehmenssatzung zuzustimmen. Die Änderungen sind in der Anlage unterstrichen hervorgehoben.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---